

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.2 vom 29. Dezember 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-12-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_HB.2017.2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2017.2)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.2 du 29 décembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT HB.2017.2 del 29 dicembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung und Verlängerung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 222 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Das Rechtsmittel ist nach Art. 396 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die vorliegende Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht worden, so dass darauf einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei und nicht auf Willkür beschränkt.

1.2 Der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist vom Verfahrensleiter konkludent abgewiesen worden. Aufschiebende Wirkung mit dem Ergebnis, dass der Verdächtige bis zum Entscheid des Beschwerdegerichts über die Rechtmässigkeit der angeordneten Haft auf freien Fuss gesetzt würde, kann einer Beschwerde gegen die Anordnung von Untersuchungshaft regelmässig nicht zuerkannt werden, da sonst der vom Beschwerdegericht erst noch zu überprüfende Haftzweck ■ im vorliegenden Fall die Verhinderung von Kollusion ■ vereitelt würde.

1.3 Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Vernehmlassung zur Beschwerde Umstände an, die den vom Zwangsmassnahmengericht bejahten Tatverdacht bestätigen, sich aber erst nach dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts ereignet haben. Der Beschwerdeführer macht in der Replik geltend, derartige Noven dürften beim Beschwerdeentscheid nicht berücksichtigt werden, sondern es sei einzig zu überprüfen, ob die Haftanordnung im Zeitpunkt ihrer Verfügung rechtmässig gewesen sei. Das trifft nicht zu. Art. 222 StPO enthält keine spezifischen Vorschriften zum Novenrecht im Haftbeschwerdeverfahren. Art. 389 Abs. 3 (in Verbindung mit Art. 379) StPO sieht vor, dass die kantonale Beschwerdeinstanz von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die ■ erforderlichen zusätzlichen Beweise ■ erhebt. Eine solche Beweisergänzung resp. Zulassung tatsächlicher Noven kann sich namentlich im Haftbeschwerdeverfahren als sachlich geboten aufdrängen (vgl. BGer 1B\_51/2015 vom 7. April 2015 E. 4.2, 1B\_291/2013 vom 17. September 2013 E. 3.4, 1B\_786/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.1; Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, S. 158; ders., in: Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 393 N 16; Lieber: in: Zürcher Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich Art. 389 N 8; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich 2013, N 1512; ders., Praxiskommentar StPO, 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 393 N 16). Umstände, die sich nach der angefochtenen Verfügung ereignet haben und die

Begründetheit der angeordneten Haft bestätigen oder widerlegen können, sind daher im Beschwerdeentscheid zu berücksichtigen (AGE HB.2013.65 vom 13. Dezember 2013 E. 4.3). Die Verteidigerin des Beschwerdeführers hatte in ihrer Replik Gelegenheit, zu diesen zusätzlichen Verdachtsmomenten Stellung zu nehmen, so dass der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt wurde.

## **E. 2**

Die Anordnung oder Verlängerung von Untersuchungshaft ist nach Art. 221 Abs. 1 StPO zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem Flucht-, Kollusions- oder Fortsetzungsgefahr besteht. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Sie ist aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 197 Abs. 1 lit. c, Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO), und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

## **E. 3**

3.1 Für die Bejahung eines dringenden Tatverdachts ist erforderlich, dass aufgrund von genügend konkreten Tatsachen oder Informationen im Lichte aller Umstände objektiv darauf zu schliessen ist, der Betroffene habe das fragliche Verbrechen oder Vergehen begangen. Nicht notwendig ist dagegen, dass der Sachverhalt bereits vollständig abgeklärt ist. Weder das Zwangsmassnahmengericht noch die Beschwerdeinstanz haben dem Sachgericht mit einem eigenen Beweisverfahren, einer erschöpfenden Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Umstände oder einer umfassenden Bewertung der Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen vorzugreifen. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen (BGE 137 IV 122 E. 3.2 S. 126; AGE HB.2016.27 vom 2. Juni 2016). Dabei sind an den dringenden Tatverdacht in einem früheren Stadium der Strafuntersuchung weniger strenge Anforderungen zu stellen als in einem weiter fortgeschrittenen Stadium der Ermittlungen (statt vieler: AGE HB.2016.66 vom 2. Dezember 2016 E. 2.1).

3.2 Der Beschwerdeführer bestreitet den ihm vorgeworfenen Drogenhandel und damit das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts gegen ihn. Er ist der Ansicht, die vom Zwangsmassnahmengericht aufgeführten Verdachtsmomente reichten für die Anordnung von Untersuchungshaft nicht aus.

3.3 Die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts stützt sich im Wesentlichen auf eine umfangreiche Telefonkontrolle und Observation, welche das Betäubungsmitteldezernat im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens mit dem Namen ■Aktion [...]■ seit dem 7. September 2016 durchgeführt hat. Diese Aktion richtete sich gegen zunächst unbekannte Personen albanischer Abstammung und deren diverse Heroin- und Kokainabnehmer. Als einer dieser Abnehmer wurde der Beschwerdeführer ermittelt. Er hatte gemäss dem Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft in der Zeit vom 6. Juni 2016 bis 30. November 2016 mit wechselnden Telefonnummern über 140 telefonische Kontakte mit einem zunächst nicht identifizierten albanischen Drogenlieferanten, in deren Folge es zu über 100 Treffen an dessen Domizil an der [...]strasse [...] kam (teilweise bis zu drei Treffen pro Tag), wobei seine Besuche in der Regel 5-7 Minuten dauerten. Aufgrund der anlässlich einer Polizeikontrolle am 5. September 2016 [ ] beim Beschwerdeführer aufgefundenen

Drogenmenge von 10 Gramm Heroin (2 Minigrips zu je

#### **E. 5**

Der Handel mit einer qualifizierten Menge Betäubungsmittel im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a des Betäubungsmittelgesetzes wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Damit ist die vom Zwangsmassnahmengericht vorerst für die Dauer von acht Wochen angeordnete Haft noch lange nicht in die Nähe der bei einem Schuldspruch zu erwartenden Strafe gerückt. Mildere Mittel zur Abwendung der bestehenden Kollusionsgefahr sind nicht ersichtlich. Die angeordnete Untersuchungshaft erweist sich daher als verhältnismässig.

#### **E. 6**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen ordentliche Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der amtlichen Verteidigerin ist für ihre Bemühungen ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse zuzusprechen, wobei ihr Aufwand mangels Einreichung einer Kostennote zu schätzen ist. Angemessen für die Erarbeitung der Beschwerdeschrift und der Replik erscheint ein Aufwand von rund 6 Stunden, welche mit einem Stundenansatz von CHF 200.■ zu vergüten sind. Entsprechend ist der amtlichen Verteidigerin für das Beschwerdeverfahren ein Honorar von CHF 1■200.■ (einschliesslich Auslagen), zuzüglich 8 % MWST von CHF 96.■, aus der Gerichtskasse auszurichten. Der Beschwerdeführer hat dem Gericht diesen Betrag zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.